

§ 8

Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Gerichten sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

1. Nach § 8 finden für die Beratung und Entscheidung von **Verfehlungen vor den Konflikt- und Schiedskommissionen** die Bestimmungen über deren Tätigkeit Anwendung. Das gilt für die Übergabe, die Antragstellung, das Verfahren sowie die anzuwendenden Maßnahmen.

2. Die **Bestimmungen über die Behandlung von Verfehlungen** vor gesellschaftlichen Gerichten sind enthalten in den §§ 29

bis 37 SchKO und §§ 31 bis 39 KKO sowie § 18 Abs. 6 GGG. Die gesellschaftlichen Gerichte haben den Sachverhalt durch Aussprachen mit dem Antragsteller, dem beschuldigten Bürger und mit anderen Bürgern selbst zu klären.

Über Verfehlungen berät das gesellschaftliche Gericht gemäß dem in § 8 Abs. 6 GGG bestimmten Grundsatz, daß der betroffene Bürger verpflichtet ist, vor dem gesellschaftlichen Gericht selbst aufzutreten.

§ 9

Verfolgung als Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich dem entscheidenden Organ nicht bekannte Tatsachen herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

1. Stellt sich nachträglich heraus, daß keine Verfehlung vorlag, sondern eine Straftat, kann der Staatsanwalt Anklage erheben. Das wird insbesondere der Fall sein, wenn der Täter bereits mehrfach Verfehlungen begangen hat, deren Gesamteinschätzung das **Vorliegen einer Straftat** ergibt. Die nachträgliche Verfolgung als Straftat berührt nicht das Verbot doppelter Strafverfolgung (§ 14 StPO), auch nicht im Bereich der gesellschaftlichen Gerichte, weil dies voraussetzt, daß der Rechtsverletzer wegen der Handlung bereits **strafrechtlich zur Verantwortung gezogen** wurde. Der Staatsanwalt darf nur innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen (§ 82 Abs. 1 StGB) Anklage erheben.

2. Aus § 14 Abs. 3 StPO folgt, daß die von einem gesellschaftlichen Gericht wegen

einer Straftat ausgesprochene Maßnahme nicht rückgängig gemacht werden kann. In gleicher Weise ist bei Verfehlungen zu verfahren. So sind bereits gezahlte Geldbußen nicht zurückzuzahlen, wenn der Staatsanwalt wegen der gleichen Handlung nach § 9 Anklage erhebt. Eine bereits entrichtete Geldbuße sollte beim Ausspruch der Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach dem StGB durch das Gericht berücksichtigt werden.

3. Über eine Verfehlung kann nicht im Zusammenhang mit einer anderen Straftat vom staatlichen Gericht entschieden werden. Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen z. B. die Eigentumsverletzung im Zusammenhang mit anderen Eigentumsdelikten steht und nicht mehr isoliert als einzelne Verfehlung beurteilt werden kann.